

§ 250 AllgBergpVO Vormerkungen über Grubenbrände.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 250.

Über alle Brühungen und Brände sind Vormerkungen mit genauen Angaben über Ort, Zeit und Ursache ihrer Entstehung, über ihren Verlauf und über die Art der Gewaltigung zu führen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at